

Lagerungen in Treppenträumen

Allgemeine Information

Das Lagern bzw. Aufstellen von Gegenständen wie z. B. Kleinmöbel, Pflanzen, Fahrräder, Kinderwagen u.ä. ist aufgrund des § 22 Verordnung über die Verhütung von Bränden –VVB- in Verbindung mit Art. 15 Bayerische Bauordnung – BayBO- in notwendigen Treppenträumen grundsätzlich untersagt.

Dadurch soll verhindert werden, dass bei einem Brand und der damit verbundenen Verrauchung des Treppenraumes die baulich vorhandene Treppenlaufbreite durch bewegliche Gegenstände eingeschränkt wird und die Nutzer eines Gebäudes beim Verlassen des Gebäudes behindert oder gar gefährdet werden.

Damit die Feuerwehr wirksame Lösch- und Rettungsmaßnahmen durchführen kann und das Einsatzpersonal nicht behindert oder gefährdet wird, ist es zwingend notwendig, die baulich vorhandene Treppenlaufbreite und die Zwischenpodeste bis zur Ausgangstür ins Freie von Gegenständen freizuhalten.

Da die Gestaltung eines Treppenraumes zum Teil sehr unterschiedlich ausfällt, können Ausnahmen unter Berücksichtigung der Gesamtsituation in besonderen Einzelfällen von der Branddirektion im Einvernehmen mit dem Eigentümer / Verfügungsberechtigten zugestanden werden.

Für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften ist in erster Linie der Eigentümer / Verfügungsberechtigte eines Gebäudes verantwortlich.

Bitte bedenken Sie, dass den Rettungswegen besondere Bedeutung zukommt, da sie im Brand- und Gefahrenfall als Rettungs- und Angriffsweg dienen. Deshalb müssen diese immer in einem ordnungsgemäßen Zustand gehalten werden.

Bei Fragen im Einzelfall wenden sie sich bitte an die Branddirektion, Abt. IV, Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz, ☎ 089 / 2353 - 4000 zur weiteren fachlichen Beratung.